



Informationsblatt bei Kirchenaustritt

Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

um Ihren Kirchenaustritt beim Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigen, muss das Ende der Kirchensteuerpflicht in der ELStAM-Datenbank (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale – ELStAM) elektronisch gespeichert und Ihr Arbeitgeber hierüber informiert werden.

Bitte beachten Sie dabei Folgendes:

- Das Landesamt informiert die Meldebehörde über Ihre Austrittserklärung.
- Die Meldebehörde übermittelt den Kirchenaustritt zur Speicherung in der ELStAM-Datenbank an die Finanzverwaltung.
- Die Kirchensteuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Kirchenaustritt wirksam geworden ist.
- Ihr Arbeitgeber erhält automatisch eine Information über die Änderung des Kirchensteuerabzugsmerkmals. Wird Ihnen z. B. aus der Lohnabrechnung bekannt, dass Ihrem Arbeitgeber unzutreffende Daten für den Kirchensteuerabzug übermittelt wurden, können Sie auf Antrag von Ihrem Finanzamt eine „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ mit den zutreffenden ELStAM zur Vorlage bei Ihrem Arbeitgeber erhalten. Eine Erstattung zu viel einbehaltener Kirchenlohnsteuer ist im Übrigen nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Einkommensteuer-/Kirchensteuerveranlagung möglich; beantragen Sie dazu ggf. bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung.
- Geben Sie bitte die Identifikationsnummer an, wenn Sie sich schriftlich an Ihr Finanzamt wenden.
- Die Verwaltungsabläufe nehmen einige Zeit in Anspruch. Bitte sehen Sie daher von Anfragen vor Ablauf von vier Wochen nach Ihrem Austritt ab.
- Bei Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit Ihrem Kirchenaustritt wenden Sie sich bitte unmittelbar an die Meldebehörde Ihres Wohnorts.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Stand: November 2016